Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10984 — MESSER / TOYOTA TSUSHO EUROPE / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 207/03)

1. Am 6. Juni 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Messer SE & CO KGaA („Messer", Deutschland), indirekt kontrolliert von der Messer Industrie GmbH (Deutschland),

— Toyota Tsusho Europe S.A. („TTE", Belgien), letztlich kontrolliert von der Toyota Tsusho Corporation (TTC, Japan),

— ein neu gegründetes Unternehmen („Ziel-Gemeinschaftsunternehmen", Deutschland).

Messer und TTE werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Ziel-Gemeinschaftsunternehmen übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Messer ist ein Hersteller von Industriegasen, Spezialgasen, medizinischen Gasen und Gasgemischen.

— Toyota Tsusho Europe ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Toyota Tsusho Corporation, einer Handelsgesellschaft, die weltweit in den Bereichen Metalle, Teile und Logistik, Automobilindustrie, Maschinen, Energie und Projekte, Chemikalien und Elektronik sowie Lebensmittel und Verbraucherdienstleistungen tätig ist.

3. Das Ziel-Gemeinschaftsunternehmen wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Es wird für die Flottenbetreiber als zentrale Anlaufstelle fungieren, die wasserstoffbetriebene Fahrzeuge (z. B. Brennstoffzellenbusse) bereitstellen, Wartungs- und Flottenmanagementdienste erbringen und grünen Wasserstoff vor Ort produzieren und liefern wird. Das neue Gemeinschaftsunternehmen wird sich hauptsächlich auf Projekte in Europa konzentrieren.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10984 — MESSER / TOYOTA TSUSHO EUROPE / JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË